OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-411484/2/Re/PP

Datum: Linz, 23. November 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Werner Reichenberger über die Beschwerde der X KG, V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. April 2016, GZ: Pol10-3-2016, betreffend eine Betriebsschließung (Teilschließung) nach dem Glücksspielgesetz (GSpG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid vom 12. April 2016, Pol10-3-2016, behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit dem Bescheid vom 12. April 2016, Pol10-3-2016, gemäß § 56a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 69/2012 (GSbG), gegenüber der X KG die teilweise Schließung des Lokales V, X, „C I“ mit Wirkung ab 11. April 2016, 12:47 Uhr, verfügt.

Begründend wird festgehalten, dass nach den Kontrollen vom 28.4.2014, 15.1.2015, 5.2.2015 auch im Rahmen einer Kontrolle am 21.4.2015, durchgeführt in Zusammenarbeit der Organe der Finanzpolizei Gmunden Vöcklabruck und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zwei Glücksspielgeräte betriebsbereit und eingeschaltet vorgefunden worden seien. Mit der Lokalverantwortlichen, Frau U H, sei eine Niederschrift aufgenommen worden. Sie habe angegeben, dass sie den Platz für die Glücksspielgeräte an die Firma X GmbH vermietet habe und 200 Euro monatlich Miete erhalten habe. Außerdem sei die X KG in der Höhe von 20 % an den Gewinnen der Automaten beteiligt. Die Automaten seien am 12.2.2015 im Lokal aufgestellt worden.
Die Geräte seien wegen des dringenden Verdachtes der abermaligen Übertretung des GSpG vom Organ der Bezirkshauptmannschaft Gmunden beschlagnahmt worden. In weiterer Folge sei das Lokal geschlossen (Teilschließung) worden. Diese Teilschließung sei vom Oö. Landesverwaltungsgericht (LVwG) behoben worden.
Nach einer Kontrolle am 16.7.2015 seien neuerlich Geräte beschlagnahmt worden. Diese Beschlagnahme vom Oö. LVwG mit der Erkenntnis vom 10.2.2016 bestätigt worden. Mit Schreiben vom 15.10.2015 sei die Lokalbetreiberin nachweisbar darauf hingewiesen worden, dass bei einer weiteren betrieblichen Tätigkeit entgegen den Vorschriften des GSpG die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügt werde.
Im Rahmen einer Kontrolle am 11.4.2016 sei neuerlich in Zusammenarbeit von der Finanzpolizei Gmunden und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zwei Geräte mit der Bezeichnung „Skill Games“ sowie ein Gerät mit der Bezeichnung „afric2go“ vorgefunden worden. Diese Geräte seien während der Bespielung der Geräte durch die Organe der Finanzpolizei vom Netz genommen worden. Beim Gerät 1 konnten die Mindest- bzw. Höchsteinsätze für Spiele und die in Aussicht gestellten Gewinne bei zwei Spielen festgestellt werden. Der Lokalverantwortliche U I, persönliche Gewinne an Spieler auszuzahlen und mit den Eigentümern der Geräten abzurechnen. Die vorgefunden Geräte seien beschlagnahmt worden, dies aufgrund des dringenden Verdachtes wegen Übertretung der Bestimmung des GSpG.

Nach Darstellung der Rechtsgrundlagen führt die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass aufgrund des festgestellten Sachverhaltes der begründete Verdacht bestehe, dass im angeführten Lokal im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit der X KG wiederum und seit längerer Zeit, nämlich seit 11.2.2016,

Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG durchgeführt würden. Der dringende Verdacht ergab sich bei vorgehenden Kontrollen, was schließlich zu Beschlagnahmen der Geräte geführt hat. Nach der Beschlagnahme seien offensichtlich neue Geräte angeliefert worden. Die für die Veranstaltung derartiger Glücksspiele erforderliche Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG läge nicht vor. Die Glücksspiele seien nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen und somit in Form von verbotenen Ausspielungen durchgeführt. Die Gefahr der Fortsetzung der verbotenen Glücksspiele sei mit einem gelinderen Mittel als die Betriebsschließung nicht zu begegnen, da trotz rechtskräftiger Beschlagnahme von zwei Glücksspielautomaten sowie weiteren Beschlagnahmen sowie der Ankündigung der Betriebsschließung iSd § 56a GSpG weitere Glücksspiele angeboten und neue Geräte spielbereit gehalten worden seien. Es bestehe der dringende Grund zur Annahme, dass die Durchführung von Glücksspielen entgegen den Vorschriften des GSpG fortgesetzt würden und die bloße Beschlagnahme der Glücksspieleinrichtungen nicht geeignet sei, das strafbare Verhalten zu unterbinden. Die Behörde sehe die teilweise Schließung des Lokals als dringend notwendige Maßnahme an, zumal mehrfache Beschlagnahmen nicht zum rechtskonformen Verhalten geführt haben. Mit Schreiben vom 15.10.2015 sei die Verantwortliche der KG darauf hingewiesen worden, dass die Schließung des Lokals im Falle weiterer Verstöße gegen das GSpG drohe. Es erschien angebracht, nur den Bereich, wo sich die Glücksspielgeräte befunden hätten, zu sperren, da eine Trennung vom Gastronomiebereich erkennbar gewesen sei.

Dieser Bescheid vom 12.4.2016 wird der Verantwortlichen der KG, Frau H U, am 18.4.2016 und der rechtsfreundlichen Vertretung der KG, Herrn Rechtsanwalt Dr. X, W, am 13.4.2016 nachweisbar zugestellt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige, von der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Betriebsschließungsverfahren einzustellen.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, der angefochtene Bescheid leide an Begründungsmängeln, der vorgeworfene Tatzeitpunkt sei falsch; diesbezüglich wurde auf die anzuwendenden Bestimmungen des VStG verwiesen und unter Anführung einer Reihe von Beweisthemen festgehalten, dass das Vorliegen objektiver Tatbestandsmerkmale die Behörde zu beweisen habe.

Zudem stellt die Beschwerdeführerin in ihren Ausführungen in umfassender Weise die Verfassungswidrigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des GSpG dar.

Weiters falle der Straftatbestand nicht in die Zuständigkeit der Behörde, da das Spiel dort stattfinde, wo ein Spielautomat örtlich aufgestellt sei bzw. in Betrieb genommen werde könne.
Weiters sei die Schließung des Betriebes ab 11.4.2016 verfügt worden, dies sei jedoch nicht der Tag der Ausstellung des Bescheides, die Betriebsschließung könne somit nicht auf diesen Tag fallen.
Weiters sei der überwiegende Zweck des Lokales nicht der des Anbietens von Glücksspiel und für die Betriebsschließung kein Platz. Ebenso sei gegenständlich kein Verwaltungsstrafverfahren abgeführt bzw. beendet worden. Aus den Unterlagen betreffend Beschlagnahme ergebe sich nur ein normaler Verdacht. Die Betriebsschließung hingegen könne nur ultima ratio sein. Bei den verfahrensgegenständlichen Eingabeterminals handle es sich weder um Glücksspielautomaten noch um elektronische Lotterie. Es greife nicht einmal die Beschlagnahme, schon gar nicht liege ein begründeter Verdacht für eine Betriebsschließung vor.
Beantragt werde zusammenfassend, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Betriebsschließungsverfahren einzustellen, sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3.6.2016 dem Oö. LVwG zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

Im Rahmen der Vorlage weist die belangte Behörde darauf hin, dass bezüglich der Vertretungsvollmacht des einschreitenden Rechtsanwaltes ein Schreiben der Behörde vom 10.5.2016 (betreffend aufrechter Vollmacht) unbeantwortet geblieben sei, aus prozessualer Vorsicht der Schließungsbescheid auch an die X KG, zuhanden der Verantwortlichen, zugestellt worden sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Bescheid angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

5.1. Die X KG mit dem Sitz in V betreibt am Standort X, V, ein C „I“. Im Lokal wurden bereits am 28.4.2014, am 15.1.2015, am 5.2.2015, am 21.4.2015 und am 16.7.2015 Kontrollen betreffend das illegale Betreiben von Glücksspielgeräten durchgeführt. Dies in Zusammenarbeit zwischen Finanzpolizei Gmunden Vöcklabruck und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden. Regelmäßig wurden bei den Kontrollen zwei oder mehrere Glücksspielgeräte vorgefunden. Eine

Beschlagnahme von Glücksspielgeräten wurde bereits wiederholt vorgenommen. Eine bereits mit Bescheid verfügte Teilschließung des Lokals wurde im September 2015 aufgrund Vorliegen von Verfahrensmängeln behoben. Am 11.4.2016 wurde neuerlich eine Überprüfung durchgeführt und zwei Geräte mit der Bezeichnung „Skill Games“ sowie ein Gerät mit der Bezeichnung „afric2go“ bespielbar vorgefunden. Die Geräte wurden beschlagnahmt und der dringende Verdacht des weiteren Verstoßes gegen das GSpG festgestellt.

Anlässlich der Kontrolle vom 11.4.2016 wurden Aktenvermerke über die Überprüfung der einzelnen Glücksspielgeräte und die durchgeführten Testspiele angefertigt. Aufgrund der festgestellten Betriebsdauer, der beim Testspiel getätigten Einsätze und der dazu in Aussicht gestellten Gewinne war der hinreichend begründete Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG gerechtfertigt.

Inhaltliche und verbale Ausführungen über die Art und Weise der Durchführung einer Schließung des Betriebes bzw. des Umfanges einer Teilschließung des Betriebes, eine Beschreibung der räumlichen und/oder funktionalen Gegebenheiten im Lokal und einer Darstellung bzw. Beschreibung der von der Teilschließung betroffenen Teile des Lokals sind in diesen Aktenvermerken nicht enthalten.

Im Verfahrensablauf sind derartige Aufzeichnung über die Verfügung der ohne vorausgegangenes Verfahren im Grunde des § 56a Abs. 1 GSpG offensichtlich vorgenommenen Teilschließung des Betriebes nicht enthalten. Lediglich der mit dem anwesenden Vertreter der Beschwerdeführerin aufgenommenen Niederschrift ist als Aussage des Einvernommenen, von diesem jedoch nicht unterfertigt, zu entnehmen, dass das Lokal geschlossen sei (Teilschließung).
Ob es sich dabei um einen Hauptraum des Lokals, um einen Nebenraum des Lokals, um einen auf bestimmte Art und Weise bzw. darstellbar abgegrenzten bzw. abgrenzbaren Bereich des Lokales, gegebenenfalls um welchen, handelt, ist weder den Aktenvermerkten vom 11.4.2016, noch der Bescheidbegründung zu entnehmen. Ausführlich beschrieben und auch per Fotodokumentation festgestellt sind lediglich die von den Organen der Finanzpolizei bespielten und offenkundig beschlagnahmten Glücksspielgeräte.

5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Maßnahmen bzw. Entscheidungen der belangten Behörde bzw. des Oö. LVwG. Die Feststellungen hinsichtlich der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 11.4.2016 ergeben sich aus der Dokumentation der Überprüfung der elektronischen Geräte anlässlich der Kontrolle gemäß dem GSpG, der Sachverhaltsdarstellung der Kontrollorgane über die durchgeführte Kontrolle der Glücksspielgeräte (Aktenvermerk vom 11.4.2016) sowie der mit dem Vertreter der Beschwerdeführerin aufgenommenen und von diesem nicht unterfertigten Niederschrift vom 11.4.2016.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Rechtslage:

§ 56a. (1) Besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden, und ist mit Grund anzunehmen, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

(2) Bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs. 1 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs. 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht.

(3) Über eine Verfügung nach Abs. 1 ist binnen drei Tagen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(4) In einem Bescheid nach Abs. 3 können auch andere nach Abs. 1 zulässige Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Die Bescheide gemäß Abs. 3 treten, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und

2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

6.2. Voraussetzung für eine Betriebsschließung ist somit zunächst der begründete Verdacht der Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen „entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes“ im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit. Anders als bei einer Beschlagnahme oder einer Einziehung nach den §§ 53 und 54 GSpG setzt die Verfügung einer Betriebsschließung nicht eine Übertretung einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG sondern den Verdacht einer solchen voraus. Damit unterscheidet sich eine Betriebsschließung von den Sicherungsmaßnahmen der Beschlagnahme und Einziehung dahingehend, dass die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde (lediglich) die Rechtswidrigkeit im Hinblick auf das GSpG voraussetzt, ungeachtet des Umstandes, ob und nach welchen Vorschriften eine Strafbarkeit gegeben ist.

§ 56a GSpG gibt der Behörde die Möglichkeit, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, in denen verbotenes Glücksspiel betrieben wird, außer Betrieb zu setzen.

Da die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere eine Betriebsschließung, einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Betroffenen bedeuten, sieht Abs. 1 abgestufte Möglichkeiten vor, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden sind. Die Behörden sind verpflichtet, das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere, dass es sich bei der Betriebsschließung um eine Maßnahme handelt, die nur als letztes Mittel angewandt werden darf und daher gastronomische Betriebe, die nicht überwiegend zur Durchführung von dem Bund vorbehaltenen Glücksspielen verwendet werden, von dieser nicht betroffen sind.

Abs. 1 des § 56a GSpG findet stets nur dann Anwendung, wenn Glücksspiele im Sinn des § 2 Abs. 1 GSpG veranstaltet werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Unternehmer spezifische Einrichtungen und Gegenstände bereithält, die für die Durchführung von Glücksspielen tatsächlich verwendet werden. Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn in einem Betrieb zwar vom Betriebsinhaber keine Glücksspiele veranstaltet werden, wenn aber tatsächlich Glücksspiele in einem das ortsübliche Maß übersteigenden Ausmaß durchgeführt werden. Wird etwa im Rahmen eines Gastronomiebetriebes ein eigener Raum zur Verfügung gehalten, der ausschließlich oder überwiegend zur Durchführung von Glücksspielen benutzt

wird, so ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf diesen Raum gegeben; nicht aber dann, wenn – wie dies in verschiedenen Gegenden üblich ist – von Gästen neben der Konsumation die ortsüblichen Spiele gespielt werden. In derartigen Abgrenzungsfragen wird stets entscheidend sein, ob durch die tatsächliche Durchführung von Glücksspielen durch Gäste der eindeutig überwiegende Charakter des Gastgewerbebetriebes erhalten bleibt: Ist dies der Fall, ist § 56a nicht anwendbar. Die gänzliche oder teilweise Schließung eines Betriebes wird nur dann Anwendung finden, wenn durch andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Glücksspielgesetzes nicht sichergestellt ist (vgl. VwGH 26.05.2015, Ro 2014/17/0031).

6.3. Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, wurden im Lokal der Beschwerdeführerin bereits mehrfach Kontrollen nach den Bestimmungen des GSpG, nämlich am 28.4.2014, 15.1.2015, 5.2.2015, 21.4.2015, 16.7.2015 sowie letztlich am 11.4.2016 durchgeführt. Bei den Überprüfungen wurden jeweils ohne Genehmigung aufgestellte Glücksspielautomaten, welche zum Betrieb bereit waren und bespielbar waren, vorgefunden.

Die Behörde hat daher aufgrund der Überprüfungsergebnisse zu Recht das Vorliegen der Gründe für die Vornahme einer Betriebsschließung geprüft und eine Betriebsschließung letztlich ausgesprochen bzw. verfügt. Dies aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Kontrolle vom 11.4.2016.

Im bekämpften Bescheid vom 12.4.2016 wird demnach die teilweise Schließung des Lokales in V, X, „C I“, mit Wirkung ab 11.4.2016, 12:47 Uhr, verfügt.
Weder dem vorgelegten Verfahrensakt noch dem Bescheid sind jedoch Unterlagen bzw. Ausführungen dahingehend zu entnehmen, in welche räumlichen Bereiche das Lokal unterteilen bzw. gegliedert werden kann und in welchem dieser Bereiche Automaten aufgestellt waren. Dies im Zusammenhang mit der Vornahme einer Teilschließung, was zwingend eine nachvollziehbare Darstellung bzw. Beschreibung derjenigen von der Schließung betroffenen Teile des Lokals erforderlich macht.
Weder eine planliche Darstellung, noch eine Beschreibung des Lokals bzw. des von der Schließung betroffenen Teiles des Lokals ist im Verfahrensakt bzw. im Rahmen der Kontrolle aufgenommenen Aktenvermerken oder auch dem Bescheid in Spruch und Begründung zu entnehmen.

Es ist daher der verpflichteten Lokalbetreiberin nicht möglich, aufgrund des Bescheidinhaltes nachzuvollziehen, welcher Teil des Lokals von ihr in Hinkunft geschlossen zu halten ist.

Wie bereits festgestellt, hat die Behörde unter Wahrung des Grundsatzes des gelinderen Mittels den der Rechtslage entsprechenden Zustand herzustellen. Art

und Ausmaß dieser Mittel sind jedoch dem/der Verpflichteten zweifelsfrei und nachvollziehbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Vollständigkeit halber festzustellen, dass dem Verfahrensakt keine nachvollziehbare Dokumentation über die im Rahmen der Kontrolle am 11.4.2016 vorgenommene Teilschließung zu entnehmen ist. Auf welche Art und Weise, in welchem Umfang etc. die gegenständliche Maßnahme an Ort und Stelle abgehandelt wurde bzw. durchgeführt, verkündet oder anders verfügt worden ist, sollte jedenfalls im Rahmen eines protokollierten Aktenvermerks oder einer von den anwesenden und handelnden Personen unterfertigten Niederschrift festgehalten werden.

6.4. Gegenüber der Beschwerdeführerin ist jedoch festzustellen, dass der für die Vornahme einer Betriebsschließung erforderliche Verdacht des Durchführens von Glücksspielen entgegen den Vorschriften des GSpG bestanden hat, ein behördliches Vorgehen daher zu Recht eingeleitet wurde.
Die Behebung des Bescheides erfolgte ausschließlich aus formellen bzw. verfahrensrechtlichen Gründen anlässlich der Durchführung der betriebsschließenden Maßnahme, nicht jedoch, weil sich die Konsenswerberin nicht rechtswidrig verhalten hätte.
Der Beschwerdeführerin ist daher bereits auf diesem Wege zu empfehlen, das weitere Durchführen von Glücksspielen entgegen den Vorschriften des GSpG zu unterlassen, da in der Folge neuerlich Strafverfahren, Beschlagnahmen bzw. Schließungsmaßnahmen zu erwarten sind.

Insgesamt war aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage der Beschwerde jedoch aus den angeführten Gründen Folge zu geben und der Bescheid zu beheben.

Die Zustellung dieser Rechtsmittelentscheidung erfolgt – so wie auch der Bescheid der belangten Behörde – aus prozessualer Vorsicht auch an die Beschwerdeführerin zuhanden des urspünglich bevollmächtigten Rechtsanwaltes Dr. F M, W, obwohl dieser gegenüber der Behörde mit Stand vom 18.4.2016 mitgeteilt hat, dass seit 13.4.2016, somit seit dem Tag der Zustellung des bekämpften Bescheides zu seinen Handen, keine Vollmacht mehr bestehe. Trotzdem wurde von der Kanzlei des genannten Rechtsvertreters die verfahrensgegenständliche Beschwerde verfasst.
In diesem Zusammenhang ist aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes davon auszugehen, dass ein Rechtsanwalt, der nach Aufkündigung der Vollmacht durch ihn ein Rechtsmittel namens des (früheren) Machtgebers einbringt, jedenfalls dann im Rahmen der Fortsetzungspflicht iSd § 1025 ABGB und damit als Vertreter des früheren Machtgebers handelt, wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung von der Kündigung bei der Behörde die

Rechtsmittelfrist bereits zu laufen begonnen hat (VwGH 17.12.1984, SLG 11618A).
Ob nunmehr in Hinkunft eine Vollmacht zwischen Rechtsbeistand und Bf besteht, ist von diesen für eine allfällige zukünftige Zusammenarbeit zu klären.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger